



Mitteilung

Studienjahr 2017/2018 - Ausgegeben am 26.01.2018 - Nummer 37

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Curricula

37 Curriculum für den Universitätslehrgang „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“ (MA)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 25. Jänner 2018 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 15. Jänner 2018 beschlossene Curriculum für den Universitätslehrgang „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“ (MA) in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

Die Universität Wien richtet gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 den Universitätslehrgang „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“ (MA) an der Universität Wien ein:

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Universitätslehrgangs „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“ (MA) an der Universität Wien ist es, den Studierenden – unter Berücksichtigung einer spezifischen sprachlichen und fachlichen Schwerpunktbildung – jene Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zu vermitteln, die sie für die bereits ausgeübte oder eine spätere Erwerbstätigkeit in einschlägigen Berufsfeldern benötigen.

(2) Der Universitätslehrgang bietet eine praktische und wissenschaftliche Weiterbildung im Behörden- und Gerichtsdolmetschen für Personen mit geeigneter Vorqualifikation.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“ (MA) an der Universität Wien sind befähigt, unter sich ständig wandelnden gesellschaftlichen und technologischen Bedingungen in öffentlichen Institutionen translatorisch zu handeln, erworbenes Wissen zu verarbeiten, ihre Fertigkeiten anzuwenden und zu vermitteln und sich flexibel und selbständig weiterzuentwickeln. Dies geschieht durch den integrativen Erwerb von praktischen Kompetenzen und wissenschaftlichen Methoden, die für die Dolmetsch- und Übersetzungstätigkeit in öffentlichen Einrichtungen erforderlich sind.

(4) Die Absolventinnen und Absolventen des Lehrgangs verfügen über sprachliche Kompetenz, Recherchekompetenz, translatorische Kompetenz sowie darüberhinausgehende metafachliche und soziale Kompetenzen und sind auf Basis ihrer erworbenen sprachlichen, kulturellen, translatorischen und technologischen Kompetenzen für die Dolmetsch- und Übersetzungstätigkeit in öffentlichen Einrichtungen vorbereitet. Als Einsatzgebiete kommen schwerpunktmäßig Polizei und Asylbehörden, Gesundheits-, Bildungs- und Sozialeinrichtungen sowie alle Bereiche der öffentlichen Verwaltung und die Justiz (Strafvollzug, Deradikalisierungstrainings etc.), bei Beeidigung (s.u.) auch gerichtliche Verhandlungen und Vernehmungen in Frage. Der Universitätslehrgang ist eine Weiterbildung, die die zum Dolmetschen im absolvierten Sprachenpaar notwendigen Kompetenzen vermittelt. Der Universitätslehrgang ersetzt nicht das gesetzlich geregelte Eintragungs- und Prüfungsverfahren als allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscherin oder allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Dolmetscher.

§ 2 Lehrgangsleitung

(1) Der Universitätslehrgang wird durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter geleitet.

(2) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, die ihr oder ihm durch dieses Curriculum oder durch sonstige Verordnungen der Universität Wien übertragen wurden.

§ 3 Beirat

(1) Für den Universitätslehrgang „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“ (MA) ist ein Beirat einzurichten.

(2) Der Beirat setzt sich aus der Lehrgangsleitung und mindestens fünf Vertreterinnen und Vertretern der Translationswissenschaft und Translationspraxis bzw. der Berufsverbände und Bedarfsträger zusammen. Der Beirat wird von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter eingerichtet.

(3) Zu den Aufgaben des Beirats zählen

1. die inhaltliche Beratung bei der Gestaltung des Universitätslehrgangs,
2. die Weiterentwicklung eines spezifischen Profils des Universitätslehrgangs und
3. die Unterstützung in der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4 Umfang und Dauer

Der gesamte Arbeitsaufwand für den Universitätslehrgang „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“ (MA) umfasst 90 ECTS-Punkte. Dies entspricht Vollzeit einer vorgesehenen Studiendauer von drei Semestern. Für berufstätige Studierende befindet sich im Anhang ein Modell für den Studienverlauf.

§ 5 Sprachen

Folgende Sprachen sind nach Maßgabe des Angebots und gemäß den folgenden Festlegungen in diesen Kombinationen studierbar:

- Arabisch in Kombination mit Deutsch
- Dari/Farsi in Kombination mit Deutsch
- Türkisch in Kombination mit Deutsch

Nach Maßgabe der Möglichkeiten werden im Bedarfsfall auch andere Sprachen angeboten.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist ein erfolgreich abgeschlossenes einschlägiges oder gleichwertiges Studium. Zusätzliche Berufserfahrung ist von Vorteil, aber nicht Voraussetzung.

(2) Im Falle außergewöhnlicher, berücksichtigungswürdiger Umstände, etwa bei Kriegsflüchtlingen, die über eine abgeschlossene oder weit fortgeschrittene Hochschulausbildung verfügen, kann die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter, nach Rücksprache mit dem Beirat, Ausnahmen von den formalen Voraussetzungen (gem. Abs. 1) beschließen.

(3) Der Universitätslehrgang wird in deutscher in Kombination mit arabischer, dari/farsi und türkischer Sprache abgehalten. Um eine Gleichbehandlung zu gewährleisten, werden Sprachkenntnisse auf dem C1-Niveau des Europäischen Referenzrahmens im gewählten Sprachenpaar vor der Aufnahme nachgewiesen bzw. geprüft. Die Sprachkenntnisse sind unabhängig von der Vorqualifikation sowohl in Deutsch als auch in der jeweiligen anderen Sprache nachzuweisen.

(4) Das Rektorat hat auf Antrag Personen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber, auf Grund der Auswahl zum Universitätslehrgang an der Universität Wien als außerordentliche Studierende zuzulassen.

§ 7 Auswahlverfahren

(1) Alle Bewerberinnen und Bewerber haben zur Aufnahme in den Universitätslehrgang „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“ (MA) ein Auswahlverfahren erfolgreich zu absolvieren. Bei der Aufnahme werden mittels übermittelten Bewerbungsbogens Qualifikationen, Motivationen und Zielsetzung der Bewerberin oder des Bewerbers erfragt.

(2) Die Durchführung des Auswahlverfahrens im Sinne des Abs. 1 obliegt der Lehrgangsleitung. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die Lehrgangsleiterin oder durch den Lehrgangsleiter wird mit jenen Bewerberinnen und Bewerbern, die in die engere Auswahl genommen wurden, ein persönliches Aufnahmegespräch geführt. Die Lehrgangsleitung entscheidet sodann über die Aufnahme der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 8 Studienplätze

(1) Die Zahl der Studienplätze ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten nach Maßgabe des Kostenplans festzulegen.

(2) Die Auswahl der Studierenden erfolgt gemäß § 6 und 7.

§ 9 Aufbau – Module mit ECTS-Zuweisung

1. Überblick

Der Universitätslehrgang „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“ (MA) besteht aus neun Pflichtmodulen (72 ECTS), einer mündlichen und einer schriftlichen Abschlussprüfung (2 ECTS), einer Masterthesis (15 ECTS) und einer Defensio (1 ECTS).

Pflichtmodul Angewandte Translationswissenschaft	10 ECTS
Pflichtmodul Institutionelle Kommunikation und Translation	10 ECTS
Pflichtmodul Dolmetschen	10 ECTS
Pflichtmodul Übersetzen	10 ECTS
Pflichtmodul Sprachenpaarspezifisches Dolmetschtraining	10 ECTS
Pflichtmodul Dolmetschpraxis	8 ECTS
Pflichtmodul Prozessorientierte Dolmetschwissenschaft	5 ECTS
Pflichtmodul Dolmetschen mit neuen Medien	5 ECTS
Pflichtmodul Rechtsübersetzen und Übersetzungstools	4 ECTS

(2) Modulübersicht:

M.1 Pflichtmodul Angewandte Translationswissenschaft		10 ECTS
Teilnahme- voraussetzungen	keine	
Modulziele	Lernziel ist die Einführung in die institutionelle Kommunikation und ins Dolmetschen und Übersetzen im behördlichen Kontext. Nach erfolgreichem Abschluss verfügen die Studierenden über translationswissenschaftliches Grundlagenwissen und verstehen die Zusammenhänge zwischen Kultur, Kommunikation und Translation, darüber hinaus haben sie eine grundlegende Translationskompetenz. Sie sind sich der ethischen Spannungsfelder in der institutionellen Kommunikation und ihrer damit verbundenen Verantwortung bewusst.	
Modulstruktur	VO Einführung ins Dolmetschen und Übersetzen (npi, 2 SSt.)	2 ECTS
	UE Basiskompetenz Dolmetschen (pi, 2 SSt.)	4 ECTS
	UE Basiskompetenz Übersetzen (pi, 2 SSt.)	4 ECTS

Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (2 ECTS) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (8 ECTS)	
Unterrichtssprache	Deutsch	

M.2. Pflichtmodul Institutionelle Kommunikation und Translation		10 ECTS
Teilnahme- voraussetzungen	keine	
Modulziele	Lernziel ist die Einführung in die mündliche und schriftliche Textarbeit und in den Diskurs ausgewählter Institutionen. Darüber hinaus erhalten die Studierenden einen Überblick über den Gang des Zivil , Straf- und Verwaltungsverfahren sowie über den Behördenaufbau in Österreich. Nach erfolgreichem Abschluss dieses Moduls sind die Studierenden mit Textsorten und -konventionen ausgewählter Institutionen vertraut und befähigt, das gewonnene Wissen im institutionellen und interkulturellen Kontext praktisch anzuwenden. Sie verfügen über mündliche und schriftliche (Fach)Textkompetenz und sind befähigt, über Sprachgrenzen hinweg Texte für den institutionellen Bedarf fachgerecht zu produzieren.	
Modulstruktur	VO Gerichts- und Verwaltungsorganisation (npi, 2 SSt.)	2 ECTS
	UE Translationsrelevante Textproduktion (ausgewählte Fachbereiche) (pi, 2 SSt.)	4 ECTS
	UE Textproduktion für institutionellen Bedarf (ausgewählte Fachbereiche) (pi, 2 SSt.)	4 ECTS
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (2 ECTS) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (8 ECTS)	
Unterrichtssprache	Deutsch unter Berücksichtigung der gewählten Sprachen	

M.3 Pflichtmodul Dolmetschen		10 ECTS
Teilnahme- voraussetzungen	keine	

Modulziele	Lernziel ist die Entwicklung von Dolmetschtechniken und -strategien in thematisch unterschiedlichen Settings. Nach erfolgreichem Abschluss sind die Studierenden mit den Techniken des Dolmetschens und der Notizentechnik vertraut und weisen die nötigen Kenntnisse in Rollenverständnis und Berufsethik auf. Sie verfügen darüber hinaus über die Kompetenz und Bereitschaft zum Umgang mit schwierigen Kommunikationssituationen sowie über die Fähigkeit und Bereitschaft zur Reflexion und Revision über Sprach- und Kulturgrenzen hinweg.	
Modulstruktur	UE Dolmetschen in Asylverfahren 1 (pi, 2 SSt.)	4 ECTS
	UE Dolmetschen in polizeilichen und gerichtlichen Verfahren 1 (pi, 2 SSt.)	4 ECTS
	UE Dolmetschen im Gesundheits- und Bildungswesen 1 (pi, 1 SSt.)	2 ECTS
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (10 ECTS)	
Unterrichtssprache	Deutsch unter Berücksichtigung der gewählten Sprachen	

M.5 Pflichtmodul Sprachenpaarspezifisches Dolmetschtraining		10 ECTS
Teilnahme- voraussetzungen	keine	
Modulziele	Lernziel ist der Erwerb von fachlichen und metafachlichen Kompetenzen in bidirektionalem Dolmetschen. Die Übungen umfassen alle Formen des Konsekutiv- und Simultandolmetschens unter Verwendung neuer Techniken und Medien. Die den Übungen zugrundeliegenden Fachbereiche und Settings umfassen Anhörungen, Vernehmungen, Verhandlungen sowie andere relevante Settings, wie z.B. Diagnose- und Therapiegespräche. Die Studierenden verfügen über kommunikative, soziale und translatorische Kompetenzen im jeweiligen Sprachenpaar und sind befähigt, diese durch analytische Reflexion und institutionelles Wissen situationsadäquat anzuwenden.	
Modulstruktur	UE Dolmetschen in Asylverfahren 2 (pi, 2 SSt.)	4 ECTS

	UE Dolmetschen in polizeilichen und gerichtlichen Verfahren 2 (pi, 2 SSt.)	4 ECTS
	UE Dolmetschen im Gesundheits- und Bildungswesen 2 (pi, 1 SSt.)	2 ECTS
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (10 ECTS)	
Unterrichtssprachen	Gewähltes Sprachenpaar	

M.6 Pflichtmodul Dolmetschpraxis		8 ECTS
Teilnahme- voraussetzungen	keine	
Modulziele	Das Modul umfasst die Absolvierung eines Berufspraktikums in einer öffentlichen, privaten oder gemeinnützigen Einrichtung mit Dolmetschbedarf. Ziel des Praktikums ist der Erwerb praktischer, facheinschlägiger Erfahrung im gewählten Sprachenpaar sowie der Einblick in die jeweiligen Abläufe und Kommunikationsstrukturen.	
Leistungsnachweis	Erfolgreich absolviertes Praktikum einschl. Bericht	8 ECTS

	Schriftliche Abschlussprüfung: Fachtextübersetzung ins Deutsche	1 ECTS
	Mündliche Abschlussprüfung: Dolmetschen im gewählten Sprachenpaar	1 ECTS

M.7 Pflichtmodul Prozessorientierte Dolmetschwissenschaft		5 ECTS
Teilnahme- voraussetzungen	keine	
Modulziele	Das Modul führt in die Prozesse und Strukturen der Fachkommunikation sowie in die dolmetsch- und übersetzungswissenschaftliche Forschung im rechtsverbindlichen Rahmen ein. Besonderer Fokus liegt auf Dolmetschforschung, immer im Zusammenhang mit den maßgeblichen nationalen, internationalen und europäischen Bestimmungen des materiellen und formellen Rechts. Dazu gehören sowohl die Rechte fremdsprachiger Personen als auch rechtliche Aspekte die Dolmetschenden betreffend.	

Modulstruktur	VO Einführung in die rechtlich relevante Dolmetschwissenschaft (npi, 2 SSt.)	2 ECTS
	SE Juristisches Übersetzen und Dolmetschen (pi, 2 SSt.)	3 ECTS
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (2 ECTS) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (3 ECTS)	
Unterrichtssprachen	Deutsch unter Berücksichtigung der gewählten Sprachen	

M.8 Pflichtmodul Dolmetschen mit neuen Medien		5 ECTS
Teilnahme-voraussetzungen	keine	
Modulziele	Das Modul führt in die Arbeit mit praxisrelevanten technischen Tools ein, die heute beim Dolmetschen in öffentlichen Einrichtungen bei Anhörungen, Vernehmungen, Verhandlungen, Diagnose- und Therapiegesprächen zum Einsatz kommen. Lernziel ist die Entwicklung einer zeitgemäßen medientechnischen Kompetenz unter Berücksichtigung der Fachkommunikation für den institutionellen Bedarf. Die translatorische Arbeit im gewählten (Fach)Sprachenpaar fokussiert im Besonderen auf das juristische und medizinische Video-, Remote- und Relaisdolmetschen.	
Modulstruktur	UE Konsekutivdolmetschen mit neuen Medien (pi, 1 SSt.)	2 ECTS
	UE Simultandolmetschen mit neuen Medien (pi, 2 SSt.)	3 ECTS
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (5 ECTS)	
Unterrichtssprachen	Deutsch unter Berücksichtigung der gewählten Sprachen	

M.9 Pflichtmodul Rechtsübersetzen und Übersetzungstools		4 ECTS
Teilnahme-voraussetzungen	keine	

Modulziele	Das Modul führt in die Terminologearbeit und den CAT-Tool-Einsatz im gewählten Sprachenpaar unter besonderer Berücksichtigung Straf-, Zivil-, Verfahrens- und Verwaltungsrechts ein. Lernziel ist die Vermittlung anwendungsrelevanter Methoden, Techniken und Tools, die es Teilnehmenden ermöglichen, Übersetzungsaufträge in Rechtsgelegenheiten inhaltlich richtig und terminologisch effizient abzuwickeln und zu dokumentieren.	
Modulstruktur	UE Technologiegestütztes Rechtsübersetzen und Technische Dokumentation (pi, 1 SSt.)	2 ECTS
	UE Fach- und Rechtsübersetzen (pi, 1 SSt.)	2 ECTS
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (4 ECTS)	
Unterrichtssprachen	Deutsch unter Berücksichtigung der gewählten Sprachen	

	Masterthesis	15 ECTS
	Masterprüfung	1 ECTS

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

In den Vorlesungen (VO) werden für den Universitätslehrgang relevante translationswissenschaftliche Themen, Gegenstände und Methoden unter kritischer Berücksichtigung der Lehrmeinungen vermittelt. Die Ansätze und Methoden werden so vermittelt, dass deren Anwendung auf die translatorische Praxis durch die Studierenden in integrierter Form erfolgt. Die Vorlesungen werden mit einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

In den Übungen (UE) werden Analyse- und Übersetzungsverfahren angewandt, es werden die fach- und institutionsgerechte Kommunikation, Dolmetschtechniken, Dolmetschstrategien und Rollenverhalten eingeübt. Erfolgreich absolvierte Übungen dienen als Nachweis der Fähigkeit, erworbenes Wissen und Kompetenzen in der institutionalisierten translatorischen Praxis anzuwenden. Die Leistungsbeurteilung erfolgt auf Basis der aktiven Mitarbeit, der angefertigten Übersetzungen sowie anhand der Referate und Dolmetschleistungen.

Das Seminar (SE) dient der vertieften Diskussion ausgewählter Literatur zu speziellen Themen und der weiterführenden Methodenausbildung. Es beinhaltet die selbstständige Erarbeitung wissenschaftlicher Inhalte

oder die Anwendung von speziellen Forschungsmethoden sowie die Präsentation und Diskussion dieser in mündlicher und/oder schriftlicher Form durch die Studierenden. Darüber hinaus dient es der begleitenden Betreuung und Beratung der Studierenden beim Verfassen der Masterthesis. Die Leistungsbeurteilung erfolgt in Form von Mitarbeit, dem Erstellen eines Exposés sowie der mündlichen und schriftlichen Darstellung der eigenen Arbeit.

(3) Das Praktikum (PR) dient dem Kennenlernen der Berufsprofile, insbesondere des Dolmetschens im institutionellen Kontext, der Berufspraxis und der Vertiefung und praktischen Anwendung der im Lehrgang erworbenen Kenntnisse. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden bei der Suche nach Praktika unterstützt. Sie haben die Absolvierung des Praktikums mit einer Bestätigung des jeweiligen Dienstgebers nachzuweisen und einen Praktikumsbericht zu verfassen.

(5) Die Abhaltung des Universitätslehrgangs erfolgt in Form von (geblockten) Lehrveranstaltungen, Praktika und allfälliger Fernstudieneinheiten. Die Lehrveranstaltungen sowie allfällige Fernstudieneinheiten sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn festzulegen und bekannt zu geben.

(6) Werden Lehrveranstaltungen, Praktika und allfällige Fernstudieneinheiten in einer Fremdsprache durchgeführt, dann sind die jeweiligen Prüfungen ebenfalls in der betreffenden Fremdsprache abzuhalten.

(7) Bei der Beurteilung gelten die Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002.

(8) Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(9) Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(10) Verbot der Doppelanerkennung und Verbot der Doppelverwendung
Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden, können im Universitätslehrgang nicht nochmals anerkannt werden. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflichtmodul dieses Universitätslehrganges absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Universitätslehrganges nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

(11) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, sind vom studienrechtlich zuständigen Organ auf Antrag der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers im Sinne des Universitätsgesetzes 2002 anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Leistungen gleichwertig sind.

(12) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 11 Abschlussprüfungen, Masterthesis und Masterprüfung

(1) Die schriftliche Abschlussprüfung „Fachtextübersetzung ins Deutsche“ ist der Nachweis der Befähigung, ein behördliches Schriftstück selbstständig, institutions- und fachadäquat, inhaltlich und formal für den

institutionellen Bedarf zu übersetzen und zu gestalten. Die mündliche Abschlussprüfung „Dolmetschen im gewählten Sprachenpaar“ stellt die praktische Dolmetschkompetenz im gewählten Sprachenpaar unter Beweis.

(2) Die schriftliche Abschlussprüfung wird von mindestens zwei Fachvortragenden abgenommen. Die mündliche Abschlussprüfung wird von einer aus drei Vortragenden des Universitätslehrgangs gebildeten Prüfungskommission abgenommen. Die Kommission wird von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter zusammengesetzt.

(3) Masterthesis

Die Masterthesis dient dem Nachweis der Befähigung, ein Thema nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Das Thema der Masterthesis ist aus den Teilbereichen der Dolmetsch- oder Übersetzungswissenschaft mit Fokus auf institutionelle Kommunikation zu wählen.

(4) Die Masterthesis hat einen Umfang von 15 ECTS.

(5) Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus der Verteidigung der Masterthesis und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(6) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 1 ECTS.

§ 12 Abschluss

(1) Der Universitätslehrgang „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“ (MA) gilt als abgeschlossen, wenn alle Lehrveranstaltungen sowie die Abschlussprüfungen, die Masterthesis und die Defensio erfolgreich absolviert wurden.

(2) Der Abschluss des Universitätslehrgangs „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“ (MA) ist durch ein Abschlussprüfungszeugnis zu bekräftigen.

(3) Für die Modulbewertung und die Ermittlung der Gesamtbewertung gelten die Regelungen der Satzung. Ist der nach ECTS gewichtete Notendurchschnitt aller Prüfungsleistungen (inkl. mündlicher und schriftlicher Teil der Abschlussprüfung) kleiner oder gleich 1,50 und werden sowohl Masterthesis als auch Masterprüfung mit „sehr gut“ bzw. „mit Auszeichnung bestanden“ beurteilt, so ist für den gesamten Universitätslehrgang das Abschlussprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ zu vergeben. In den übrigen Fällen wird das Abschlussprädikat „bestanden“ vergeben.

(4) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“ (MA) wird der akademische Grad „Master of Arts“ (MA) verliehen.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2018 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium

Die Lehrveranstaltungen werden zu solchen Zeiten angeboten, dass eine berufsbegleitende Absolvierung möglich ist.

Semester		30 ECTS
	VO Einführung ins Dolmetschen und Übersetzen	2 ECTS
	VO Gerichts- und Verwaltungsorganisation	2 ECTS
	VO Recherche und Terminologearbeit	2 ECTS
	UE Basiskompetenz Dolmetschen	4 ECTS
	UE Basiskompetenz Übersetzen	4 ECTS
	UE Translationsrelevante Textproduktion (ausgewählte Fachbereiche)	4 ECTS
	UE Textproduktion für institutionellen Bedarf (ausgewählte Fachbereiche)	4 ECTS
	UE Dolmetschen in Asylverfahren 1	4 ECTS
	UE Dolmetschen in polizeilichen und gerichtlichen Verfahren 1	4 ECTS

Semester		30 ECTS
	UE Dolmetschen im Gesundheits- und Bildungswesen 1	2 ECTS
	UE Institutionelles Übersetzen 1	4 ECTS
	UE Dolmetschen in Asylverfahren 2	4 ECTS
	UE Dolmetschen in polizeilichen und gerichtlichen Verfahren 2	4 ECTS
	UE Institutionelles Übersetzen 2	4 ECTS
	UE Dolmetschen im Gesundheits- und Bildungswesen 2	2 ECTS
	Absolvierung eines Praktikums	8 ECTS
	Schriftliche Abschlussprüfung: Fachtextübersetzung ins Deutsche	1 ECTS
	Mündliche Abschlussprüfung: Dolmetschen im gewählten Sprachenpaar	1 ECTS

Semester		30 ECTS
	VO Einführung in die rechtlich relevante Dolmetschwissenschaft	2 ECTS
	SE Juristisches Übersetzen und Dolmetschen	3 ECTS
	UE Konsekutivdolmetschen mit neuen Medien	2 ECTS
	UE Simultandolmetschen mit neuen Medien	3 ECTS
	UE Technologiegestütztes Rechtsübersetzen und Technische Dokumentation	2 ECTS
	UE Fach- und Rechtsübersetzen	2 ECTS
	Masterthesis	15 ECTS
	Defensio	1 ECTS

Englische Titel der Module

Deutsch	Englisch
Pflichtmodul Angewandte Translationswissenschaft	Compulsory module: Applied Translation Studies
Pflichtmodul Institutionelle Kommunikation und Translation	Compulsory module: Institutional Communication and Translation
Pflichtmodul Dolmetschen	Compulsory module: Interpreting
Pflichtmodul Übersetzen	Compulsory module: Translation
Pflichtmodul Sprachenpaarspezifisches Dolmetschtraining	Compulsory module: Language-Pair-Specific Interpreter Training
Pflichtmodul Dolmetschpraxis	Compulsory module: Interpreting Internship
Pflichtmodul Prozessorientierte Dolmetschwissenschaft	Compulsory module: Process-Oriented Interpreting Studies
Pflichtmodul Dolmetschen mit neuen Medien	Compulsory module: Interpreting with New Technologies
Pflichtmodul Rechtsübersetzen und Übersetzungstools	Compulsory module: Legal Translation and Translation Tools